



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **MENSCHENRECHTE (KONVENTION UND PROTOKOLLE NUR)**

**Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 5](#)), am 4. November 1950 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 3. September 1953.

Die "Europäische Menschenrechtskonvention" sieht eine Reihe von Grundrechten und -freiheiten vor (Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf einen gerechten Prozeß, keine Bestrafung ohne Gesetz, Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Ehe, Recht auf wirksame Beschwerde und Verbot der Diskriminierung). In den Zusatzprotokollen der Konvention werden weitere Rechte garantiert (Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15 und 16 der Konvention (SEV Nr. 9, 46, 114, 117, 177, 187, 194, 213 und 214). Die Vertragsparteien sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen diese Rechte und Freiheiten zu.

Die Konvention sieht ebenfalls einen internationalen Kontrollmechanismus vor. Zur Einhaltung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet. Er befaßt sich mit Individual- und Staatenbeschwerden. Auf Ersuchen des Ministerkomitees des Europarats kann der Gerichtshof auch Gutachten bezüglich der Auslegung der Konventionen und ihrer Protokolle abgeben. Das Ministerkomitee hat auch das Recht, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern.

Die Parteien eines Rechtsstreits sind an die Urteile des Gerichtshofes gebunden und müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese umzusetzen. Das Ministerkomitee überwacht den Vollzug der Urteile. Der Generalsekretär kann die Parteien ersuchen, Erklärungen über die Art und Weise abzugeben, in der ihr innerstaatliches Recht die effektive Umsetzung der Konvention sicherstellt.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 9](#)), am 20. März 1952 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Mai 1954.

Das Zusatzprotokoll zur Konvention (SEV Nr. 5) fügt den nach der Konvention geschützten Rechten neue Grundrechte hinzu: das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie und geheime Wahlen.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird** ([SEV Nr. 44](#)), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Das Protokoll Nr. 2 der Konvention überträgt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit, Gutachten zu geben.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden** ([SEV Nr. 45](#)), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Dieses Protokoll ändert Artikel 29, 30 und 34 der Konvention (*Nummerierung in Kraft vor dem 1. November 1998*).

\* \* \*

**Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind** ([SEV Nr. 46](#)), am 16. September 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Mai 1968.

Dieses Protokoll sichert gewisse Rechte und Grundfreiheiten, die nicht in den vorausgegangenen Texten enthalten sind: Verbot des Freiheitsentzugs bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, Freizügigkeit und das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger, Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden** ([SEV Nr. 55](#)), am 20. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. Dezember 1971.

Dieses Protokoll ändert die Artikel 22 und 40 der Konvention in Bezug auf die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder (*vor dem 1. November 1998 gültige Nummern*).

\* \* \*

**Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe** ([SEV Nr. 114](#)), am 28. April 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1985.

Das Protokoll Nr. 6 betrifft die Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere in Kriegszeiten.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 117](#)), am 22. November 1984 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1988.

Das Protokoll Nr. 7 gewährt gewisse Rechte, die weder von der Konvention noch von den vorausgegangenen Protokollen garantiert werden:

- das Recht auf verfahrensrechtliche Schutzvorschriften im Fall der Ausweisung eines Ausländers aus dem Hoheitsgebiet eines Staates;
- das Recht eines Verurteilten auf Nachprüfung des Urteils oder der Strafe durch ein übergeordnetes Gericht;
- das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen;
- das Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden ("*ne bis in idem*");
- gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 118](#)), am 19. März 1985 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1990.

Dieses Protokoll gibt der Europäischen Kommission für Menschenrechte die Möglichkeit, Chambers, jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, einzelne Petitionen, die mit auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung oder die keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder behandelt werden können, zu erhöhen untersuchen einrichten Anwendung des Übereinkommens.

Dieses Protokoll sieht auch, dass die Kommission kann Ausschüsse, die jeweils von mindestens drei Mitgliedern, mit der Macht, ausgeübt durch einen einstimmigen Beschluss für unzulässig erklären oder zu schlagen von der Liste der Fälle eine Petition, wenn eine solche Entscheidung sein ohne weitere Prüfung getroffen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Petitionen von Staaten.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 140](#)), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1994.

Die neunte Protokoll bietet ein Antragsteller das Recht, einen Fall an das Gericht unter bestimmten Umständen zu verweisen.

Nach Artikel 25 der Konvention kann jede Person, die behaupten, Opfer einer Verletzung der Menschenrechte machen ein Antrag an die Europäische Kommission für Menschenrechte gegen den Staat verantwortlich. Wenn die Kommission, nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt, nicht auf eine einvernehmliche Regelung zu sichern, zieht es einen Bericht über den Sachverhalt unter Angabe ihrer Meinung, ob es eine Verletzung der Konvention. Nach der ursprünglichen Konvention Regelung kann nur die Kommission und die betroffenen Staaten Fälle an den Gerichtshof anrufen, vorausgesetzt, dass der Staat gegen die die Beschwerde eingelegt hat, hat die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt. Dieses Protokoll ermöglicht einen Bewerber, dessen Antrag war Gegenstand eines Berichts der Kommission an den Gerichtshof mit dem Fall zu befassen, unabhängig davon, ob die Kommission oder der betreffende Staat haben den Fall an den Gerichtshof verwiesen.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 146](#)), am 25. März 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: //

*Dieses Protokoll ist seit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 155) am 1. November 1998 für Rechtsakte geschlossen.*

Protokoll Nr. 10 zielt auf die Verbesserung Aufsichtsverfahren des Konvents. Es ändert sich die Regel auf der erforderlich ist, wenn das Ministerkomitee aufgefordert wird, ob das Übereinkommen in Fällen, die nicht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezeichnet verletzt worden Mehrheit abstimmen.

Es ersetzt die Zweidrittelmehrheit der in Artikel 32 des Übereinkommens durch eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten .

Wenn das neue Protokoll in Kraft tritt, wird das Ministerkomitee Entscheidungen in Bezug auf seine richterlichen Aufgaben nach Artikel 32 der Konvention durch einfache Mehrheit.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus** ([SEV Nr. 155](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1998.

Protokoll Nr. 11 zielt darauf ab, die Maschinen zur Durchsetzung der Rechte und Freiheiten der Konvention gewährleistet rationalisieren. Alle angeblichen Verstöße gegen die Rechte von Personen, direkt an der neuen Dauergericht bezeichnet. In der Mehrzahl der Fälle wird das Gericht in Kammern mit sieben Richtern. Das Gericht befasst sich mit individuellen und zwischenstaatlichen Petitionen.

Offensichtlich unbegründet Fällen unzulässig einstimmig von einem Ausschuss von drei Richtern zu erklären. Erklärt der Gerichtshof die Klage für zulässig, wird es die Prüfung des Falls zu verfolgen, zusammen mit den Vertretern der Parteien, und wenn es sein muss eine Untersuchung durchzuführen. Es wird auch selbst zur Verfügung stellen der Parteien mit Blick auf die Sicherung eine gütliche Beilegung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte , wie sie in der Konvention und der Protokolle dazu definiert.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in der Sache kann in Ausnahmefällen (ernsthafte Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder ernste Themen von allgemeiner Bedeutung), verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden. Wird der Antrag angenommen wird, wird die daraus resultierende Urteil der Großen Kammer endgültig. Andernfalls werden Urteile der Kammern werden endgültig, wenn die Parteien erklären, dass sie nicht verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden, oder haben keine Anfrage für Referenz drei Monate nach dem Datum des Urteils gemacht; oder, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, wenn der Ausschuss der Großen Kammer lehnt die Anfrage beziehen.

Das Ministerkomitee ist nicht mehr ermächtigt, mit den Verdiensten von Fällen befassen, obwohl es seine wichtige Rolle, sicherzustellen, dass die Regierungen mit den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen hält.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 177](#)), am 4. November 2000 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2005.

Protokoll Nr. 12 sieht ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot vor. Das derzeitige Diskriminierungsverbot der Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte bezieht sich nämlich nur auf Fälle von Diskriminierung bei der Inanspruchnahme des einen oder des anderen von der Konvention garantierten Rechts (*Artikel 14 – Diskriminierungsverbot : "Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten."*).

Das Protokoll hebt diese Beschränkung auf und legt fest, dass niemand unter keinerlei Vorwand von einer öffentlichen Behörde diskriminiert werden darf.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ([SEV Nr. 187](#))**, am 3. Mai 2002 in Vilnius zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2003.

Das Protokoll untersagt die Todesstrafe in allen Fällen, auch bei Straftaten, die zu Kriegszeiten oder im Augenblick drohender Kriegsgefahr begangen wurden.

Hinsichtlich des Protokolls Nr. 13 sind keinerlei Abweichungen oder Vorbehalte erlaubt.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention ([SEV Nr. 194](#))**, am 13. Mai 2004 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2010.

Durch das Protokoll wäre das Ministerkomitee dazu ermächtigt, sofern es die dafür nötige Zwei-Drittel-Mehrheit bildet, Verfahren vor den Gerichtshof zu bringen, bei denen sich der jeweilige Staat weigerte, einem Urteil nachzukommen.

Das Ministerkomitee würde auch das Recht bekommen, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern. Dies würde dem Ministerkomitee bei seiner Aufgabe helfen, die Vollstreckung der Urteile zu überwachen und außerdem dabei helfen festzulegen, welche Maßnahmen nötig sind, um einem Urteil nachzukommen.

Eine weitere Maßnahme, die das Protokoll vorsieht, ist mit Blick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention die Amtszeit der Richter in eine Amtszeit von neun Jahren umzuwandeln.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 204](#))**, am 27. Mai 2009 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2009.

Protokoll Nr. 14bis, vorbehaltlich seines Inkrafttretens, erlaubt die Anwendung von zwei Verfahrenselementen von Protokoll Nr. 14 im Hinblick auf jene Staaten, die ihre Zustimmung geben:

- ein Einzelrichter kann nachweislich unzulässige Anträge ablehnen;
- die Zuständigkeit des Ausschusses aus drei Richtern wird ausgeweitet, um Anträge für zulässig erklären und über deren Begründetheit entscheiden zu können, wenn es bereits ein gut etabliertes Fallrecht des Gerichtshofes gibt.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 15 zur Änderung die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 213](#))**, am 24. Juni 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2021.

Dieses Protokoll sieht folgende Änderungen an der Konvention vor, um die Effizienz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu gewährleisten:

- Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die Lehre des Ermessensspielraums in der Präambel der Konvention;

- Verkürzung der zeitlichen Begrenzung von sechs auf vier Monate, innerhalb der eine Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht werden muss;
- Abänderung des Zulässigkeitskriteriums “beträchtlicher Nachteil”, um die zweite Schutzklausel abzuschaffen, die die Zurückweisung einer Beschwerde verhindert, die nicht gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft wurde;
- Abschaffung des Rechts der Parteien einer Rechtssache dagegen Einspruch zu erheben, dass eine Kammer zugunsten der Großen Kammer auf die Zuständigkeit verzichtet;
- Substitution des Höchstalters für Richter durch die Anforderung, dass die Kandidaten für das Amt des Richters am Tag, an dem die Liste der Kandidaten von der Parlamentarischen Versammlung angefordert wird, jünger als 65 Jahre alt sein müssen.

\* \* \*

**Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ([SEV Nr. 214](#)), am 2. Oktober 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2018.

Protokoll Nr. 16 ermöglicht den höchsten Gerichten einer Hohen Vertragspartei, wie nachstehend dargelegt, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um ein Gutachten zu ersuchen über Prinzipienfragen betreffend Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind.